

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Seite 1/4, Stand: 2024

1. Allgemeine Grundlagen

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen Catherine Lechner und dem Auftraggeber (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Catherine Lechner.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

Basis für den Vertragsabschluss und für jeden Auftrag ist das jeweilige Offert von Catherine Lechner bzw. ein vom AG vorgegebender Rahmen/Auftrag, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung zu erfolgen). Innerhalb des Briefings/Auftrags besteht bei der Erfüllung Gestaltungsfreiheit. Die Designerin schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person; ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen. Allfällige Beratung des Designers bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den „Rat des Fachmanns“ nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

3. Leistungsumfang, Mehrleistungen, Fremdleistungen

Der Leistungsumfang ist im Auftrag/Offert festgehalten. Mehrleistungen, die über den definierten Leistungsumfang hinausreichen, werden von Catherine Lechner zu aktuellen Stundensätzen nachofferiert und sind vom Auftraggeber gesondert abzugelten. Der AG sorgt dafür, dass dem Designer alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden. Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Catherine Lechner wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Kommt es bei der Umsetzung eines Projektes durch Handlungen des AG zu Mehraufwand, so wird dieser mit den geltenden Stundensätzen von Catherine Lechner nachverrechnet. Catherine Lechner ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen, bzw. unvereinbarte Mehrleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben.

4. Entgeltlichkeit von Präsentationen

Alle Leistungen von Catherine Lechner erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere an abgelehnten Entwürfen oder präsentierten Inhalten. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung bzw. dem Offert. Sollte ein Entgelt nicht vereinbart worden sein, gebührt Catherine Lechner dieses nach den aktuellen Stundensätzen. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an Catherine Lechner oder einen Präsentationsmitbewerber, steht Catherine Lechner das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht abgegolten oder in von Catherine Lechner gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Designerin berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

5. Urheberrecht und Nutzungsrecht

Alle Entwürfe, Layouts, Texte und Konzepte unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Soweit zwischen AG und Catherine Lechner nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) eingeräumt. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen. Der AG erwirbt erst mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und sämtlicher Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung von Catherine Lechner. Der AG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck und nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde. Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Designers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen Catherine Lechner

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Seite 2/4, Stand: 2024

und dem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch Catherine Lechner. Will der AG nach Auftrags Erfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung. Der AG garantiert, dass er zur Verwendung aller an Catherine Lechner übergebenen Vorlagen berechtigt ist und diese insbesondere frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Garantie nicht zur Verwendung berechtigt sein, hält der AG Catherine Lechner über deren erste Aufforderung unter Verzicht auf alle Einwendungen für alle Rechtsansprüche Dritter schad und klaglos.

6. Leistung

Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht gilt zur Erbringung der gewünschten Leistung die in den Honorar-Richtlinien von Design Austria, Berufsverband für Grafik-Design, genannte Standardleistung als vereinbart. Die Übergabe von Computerdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde. Alle Layouts, Reinzeichnungen und Texte sind vor Weiterverarbeitung, Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung innerhalb von 3 Tagen vom AG schriftlich freizugeben. Mit der Freigabe der Arbeiten durch den AG übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Die Produktionsüberwachung (Überwachung der Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung) durch Catherine Lechner erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

5. Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

Catherine Lechner ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder Catherine Lechner vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.

7. Termine und Fristen

Catherine Lechner verpflichtet sich, den Übergabetermin des/der zu schaffenden Werke(s) gewissenhaft einzuhalten. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden Catherine Lechner von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der AG mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Freigaben oder Bereitstellung von Unterlagen und Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Erhebliche Unterbrechungen entbinden Catherine Lechner vom vereinbarten Liefertermin.

8. Vergütung

Das Gesamthonorar versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und setzt sich im Regelfall aus folgenden Honorarteilen zusammen: Konzept, Entwurf - Umsetzung, Reinzeichnung, Produktion - Nutzungsrechte - Fremdleistungen, Nebenkosten. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Catherine Lechner schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird die Designerin den AG auf die höheren Kosten hinweisen und auf Basis der aktuellen Stundensätze ein zusätzliches Offert unterbreiten. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung innerhalb der im Offert festgelegten Zahlungsfrist und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist Catherine Lechner berechtigt, monatlich kapitalisierte, gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

9. Verschwiegenheit, Rückgabe und Aufbewahrung

Catherine Lechner gewährleistet Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich aller durch das besondere Vertrauensverhältnis zu dem AG in Erfahrung gebrachten Informationen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstellen oder die Designerin von der Verschwiegenheitspflicht durch den AG entbunden worden ist. Im Besonderen ist es der Designerin nicht gestattet, ihr durch den AG überlassene Unterlagen ohne dessen Einwilligung Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht erstreckt sich ebenso auf weisungsgebundene Mitarbeiter von Catherine Lechner. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Seite 3/4, Stand: 2024

machen, ausgenommen nach Absprache mit Catherine Lechner zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind an Catherine Lechner, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben. Catherine Lechner verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Entwürfe und Ausarbeitungen für die Dauer von sechs Monaten ab Fertigstellung aufzubewahren.

10. Namensnennung und Belegmuster

Catherine Lechner ist gemäß § 20 UrhG zur Anbringung des Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber in zurückhaltender, aber erkennbarer Größe berechtigt. Der Designerin verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat die Designerin Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat die Designerin Anspruch auf zumindest drei Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

11. Haftung

Catherine Lechner verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Die Designerin haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat sie bis zur Höhe ihres Honorars (ohne Nebenkosten, Fremdleistungen und Umsatzsteuer) einzustehen. Mängel sind der Designerin unter Aufforderung zu deren Behebung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Leistungen anzuzeigen, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von Catherine Lechner zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt Catherine Lechner keine Haftung. Ebenso haftet die Designerin nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden

oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde. Soweit notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gegeben werden, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Catherine Lechner. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Designerin unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet der Designerin gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

12. Rücktritt und Storno

Der AG und Catherine Lechner sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 4 der AAB Catherine Lechner zu bezahlen ist. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von der Designerin zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Neben-/Fremdleistungs- und Kostenaufwands. Unabhängig davon ist die Designerin berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei Catherine Lechner.

13. Schlussbestimmungen

Der Schriftform bedarf jede von den AAB Catherine Lechner abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Catherine Lechner.

Catherine Lechner
Museumsplatz 1/5/2,
1070 Wien

www.catherinelechner.at